Leistungen und Regelungen
Pflegewohngruppe Bünzpark
5622 Waltenschwil

Gültig ab 1. Januar 2026

1 Allgemeines

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnerin bzw. des Bewohners zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung, welche im Interesse der Bewohnenden bzw. deren Vertreters liegt, sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil der Bewohnerin oder des Bewohners mit vorheriger Ankündigung zu betreten. Droht eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Bewohnerin, des betroffenen Bewohners oder eines Dritten, sind die Mitarbeitenden befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Die Bewohnenden haben das Recht, ihr Zimmer bzw. ihren Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

Der/die Bewohnende erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt mitgeteilt werden.

2 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Die Bewohnenden teilen der Institution mit, ob sie einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet haben. Wünschen die Bewohnenden, dass die Institution ihren in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen umgehend umsetzen kann, so übergeben sie der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

3 Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege.

4 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung bei Spaziergängen, Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.
Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

5 Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- Wohnen: Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers bzw. eines möblierten Zimmeranteils, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Verpflegung: Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost, Tee, Kaffee und Mineralwasser.
- Wäsche: Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche.
- Übrige Leistungen wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrichtabfuhr, etc.

6 Medizinische Nebenleistungen und ärztliche Betreuung

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physio- und Ergotherapie) sowie medizinische Analysen.

Ärztliche Versorgung
Mit dem Eintritt in den Bünzpark erklärt sich die Bewohnerin oder der Bewohner einverstanden, dass die ärztliche Versorgung im Bünzpark durch die gewählten Belegärzte und –ärztinnen gewährleistet wird und keine freie Arztwahl besteht.

7 Erwachsenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin oder dem Bewohner erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.
Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Die betroffene Bewohnerin, der betroffene Bewohner oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Bewohnenden und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffenen Bewohnenden, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenschutzbehörde.

8 Beanstandungen und Beschwerden der Bewohnenden

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Heimleitung zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann.

Entscheide der Heimleitung können bei der Trägerschaft "Trägerverein Bünzpark" angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für Heim-, Spitex- und Altersfragen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen
Postfach 3534
5001 Aarau
062 823 11 42
www.ombudsstelle-ag.ch / info@ombudsstelle-ag.ch

9 Haftungsausschluss

Der Bewohner ist für seine persönlichen Gegenstände und Wertsachen selber verantwortlich. Auf das Mitbringen von Wertsachen und zu viel Bargeld sollte, wenn immer möglich, verzichtet werden. Der Bünzpark übernimmt keine Haftung für Bargeld, persönliche Gegenstände und andere Wertsachen. Der Kleiderschrank im Zimmer beinhaltet ein abschliessbares Wertfach. Der Schlüssel dazu ist beim Pflegepersonal erhältlich.

Der Bünzpark hat für seine Bewohnerinnen und Bewohner eine persönliche Haftpflicht-versicherung abgeschlossen. Personenschäden, welche sich die Bewohnenden gegenseitig zufügen, sind von dieser Haftpflichtversicherung ausgeschlossen. Daher wird empfohlen, dass die Bewohnenden weiterhin eine eigene Privathaftpflichtversicherung abschliessen oder diese weiterführen.

Der Bünzpark hat eine Sachversicherung abgeschlossen, welche den persönlichen Hausrat der Bewohnenden für die Risiken Feuer und Elementar (z.B. bei Brand, Blitzschlag, Sturm, etc.) bis zu einer Versicherungssumme von CHF 45'000.00 (für alle Bewohnenden zusammen) pro Schadenereignis deckt.
Falls die Bewohnenden ihre Besitztümer gegen zusätzliche Gefahren (z.B. gegen einen Diebstahl oder einen Wasserschaden) absichern möchten, muss dafür eine persönliche Hausratversicherung abgeschlossen werden.